

### Begründung

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 796  
- Buchholz - für einen Bereich südlich des Altenbrucher Dammes  
zwischen der Stadtbahntrasse und der ehemaligen Ziegelei.

Im Bebauungsplan Nr. 796 ist für den nördlichen Teil des Altenbrucher Dammes auf der südwestlichen Straßenseite eine begradigte Straßenbegrenzungslinie festgesetzt worden, die nicht dem vorhandenen Straßenausbau entspricht.

Aus heutiger verkehrlicher Sicht ist diese Begradigung nicht mehr erforderlich. Im Hinblick auf die angestrebte Verkehrsberuhigung auch auf Hauptverkehrsstraßen soll jetzt die Straßenbegrenzungslinie entsprechend dem vorhandenen Straßenausbau festgesetzt werden.

Die begrünte Verkehrsinsel zwischen Fahrbahn und Radweg kann erhalten bleiben, da sie den fließenden Verkehr nicht behindert. Durch die Anpassung des Planungsrechts an den vorhandenen Ausbau können die Kosten für den Grunderwerb und den Straßenumbau eingespart werden.

Die vereinfachte Änderung berührt nicht die Grundzüge der Planung.

Im Rahmen der Beteiligung der Eigentümer der von der Änderung betroffenen Grundstücke und der von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange wurden keine Anregungen und Bedenken geäußert.

Diese Begründung gehört zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 796 - Buchholz -.

Duisburg, den 25. Mai 1988

Der Oberstadtdirektor

In Vertretung



  
Giersch  
Beigeordneter

